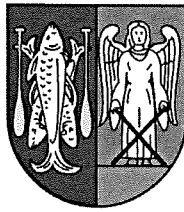


# Hauptsatzung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen (Ortenaukreis)



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 23. Juli 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen.

## I. Form der Gemeindeverfassung

### § 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## II. Gemeinderat

### § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem beschließenden Ausschuss oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### § 3 Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrige Gemeindegrößengruppe (14 ehrenamtliche Mitglieder) im Sinne des § 25 Abs. 2 Gemeindeordnung maßgebend.
- (3) Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## III. Ausschüsse des Gemeinderates

### § 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Technische Ausschuss
  - 1.2 „Hilfsfonds für Menschen“
- (2) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Der Ausschuss „Hilfe für Menschen“ besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

## **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbstständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in § 7 und 8 bezeichneten Aufgabenbereiche zur dauernden Erledigung übertragen.

## **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.

## **§ 7 Technischer Ausschuss**

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Gebiete:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  - 1.4 Verkehrswesen,
  - 1.5 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  - 1.6 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
  - 1.7 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park und Gartenanlagen,
  - 1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Der Technische Ausschuss entscheidet in seinem Aufgabenbereich im Rahmen des Haushaltsplans über:
  - 2.1 die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.2 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.

## **§ 8 Ausschuss „Hilfe für Menschen“**

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses „Hilfe für Menschen“ umfasst die Verwaltung des Fonds „Hilfe für Menschen“.
- (2) Der Ausschuss „Hilfe für Menschen“ ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für die Bewirtschaftung der Fondsmittel, soweit der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt.
- (3) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss „Hilfe für Menschen“ über die Vergabe der Mittel aus dem Fonds „Hilfe für Menschen“ entsprechend der vom Gemeinderat hierzu erlassenen Richtlinie in der jeweils aktuellen Fassung.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 13 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 14 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall.
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.
  - 2.3 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe, sowie die Stundung von Forderungen im Einzelfall von 3 bis 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro.
  - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 Euro beträgt.
  - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.
  - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall.
  - 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.
  - 2.8 Abschluss, Aufhebung und Änderung von Versicherungsverträgen.
  - 2.9 den Verkauf des Waldertrages.
  - 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung, sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
  - 2.11 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßgaben der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

- 2.12 die Umschuldung von Darlehen.
- 2.13 die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Angelegenheiten von
  - 2.13.1 Beschäftigten bis Entgeltgruppe 5 TVöD, sowie Entgeltgruppe S 3 TVöD im Rahmen des Stellenplans,
  - 2.13.2 von Aushilfskräften,
  - 2.13.3 Beamtenanwärtern, Auszubildenden und Praktikanten.
- 2.14 die Durchführung von Stellenausschreibungen, sofern die freigewordene Stelle im Stellenplan aufgeführt ist.
- 2.15 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 15 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

## **VI. Ortsteile**

### **§ 16 Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 Kappel am Rhein
  - 1.2 Grafenhausen
- (2) Die Gemeinde Kappel am Rhein und Grafenhausen vereinigten sich zu der neuen Gemeinde Kappel-Grafenhausen.  
Die Namen der vereinigten Gemeinden werden als Ortsteilbezeichnung beibehalten.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens

### **§ 17 Nebenstellen**

Im Ortsteil Grafenhausen wurde eine Nebenstelle des Verwaltungssitzes (Ortsteil Kappel am Rhein) eingerichtet.

## VII. Unechte Teilortswahl

### § 18 Unechte Teilortswahl

(1) Von den in § 16 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO

- 1.1 der Ortsteil Kappel am Rhein (Wohnbezirk I)
- 1.2 der Ortsteil Grafenhausen (Wohnbezirk II)

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- 2.1 Wohnbezirk Kappel am Rhein (I) **7 Sitze**
- 2.2 Wohnbezirk Grafenhausen (II) **7 Sitze**

Die Sitzverteilung im Gemeinderat ist vor jeder Gemeinderatswahl unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteils der beiden Ortsteile Kappel am Rhein und Grafenhausen zu überprüfen.

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 1. August 2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 6. Juni 2016 außer Kraft.



Kappel-Grafenhausen, den 23. Juli 2018

Bürgermeisteramt

Jochen Paleit, Bürgermeister

Hinweis: eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.